

99064002062000, 99064002062000

Berichtigung personenbezogener Daten durch die Meldebehörde

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/108982099/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99064002062000, 99064002062000
Leistungsbezeichnung I	Berichtigung personenbezogener Daten durch die Meldebehörde
Leistungsbezeichnung II	Berichtigung personenbezogener Daten durch die Meldebehörde
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Unvollständige Daten, Vervollständigung, Berichtigung, Meldebehörde, Unrichtige Daten, Verarbeitung, Personenbezogene Daten, Verantwortlicher, Meldedaten
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Informationsfreiheit (064)
Verrichtungskennung	Berichtigung (062)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Vorübergehender oder dauerhafter Umzug in einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Datenschutz, Auskünfte und Akteneinsicht (1150400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	21.10.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_6.html https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_12.html
Teaser	Sie haben ein Recht darauf, dass die Daten, die beispielsweise eine Behörde von Ihnen verarbeitet, korrekt sind. Beantragen Sie daher die Berichtigung Ihrer Daten, falls Sie bemerken, dass unrichtige Daten von Ihnen verarbeitet werden.
Volltext	Die Meldebehörde ist verpflichtet, unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu vervollständigen. Sollten Sie feststellen, dass die Meldebehörde unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet, können Sie die Berichtigung oder Vervollständigung dieser Daten formlos beantragen. Die Behörde prüft anschließend, ob es sich tatsächlich um unrichtige oder unvollständige Daten handelt. Sollte dies der Fall sein, werden die Daten berichtigt oder vervollständigt.
Erforderliche Unterlagen	Um nachzuweisen, dass die verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig sind, müssen gegebenenfalls Dokumente vorgelegt werden, aus denen sich die richtigen Daten ergeben.
Voraussetzungen	Voraussetzungen einer Berichtigung sind zum einen unrichtige oder unvollständige Daten und zum anderen die zweifelsfreie Feststellung der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit.

Modul	Sachverhalt
	Es müssen der Meldebehörde zudem die richtigen Daten bekannt sein.
Kosten	gebührenfrei
Verfahrensablauf	Sobald Sie eine Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten beantragt haben und die Behörde feststellt, dass die Daten tatsächlich unrichtig sind, erfolgt die Berichtigung, soweit der Behörde die richtigen Daten bekannt sind. Über das Ergebnis der Prüfung Ihres Berichtigungsantrages werden Sie unterrichtet. Die Meldebehörde unterrichtet auch diejenigen öffentlichen Stellen, denen im Rahmen regelmäßiger Datenübermittlungen nach dem Bundesmeldegesetz die unrichtigen oder unvollständigen Daten übermittelt worden sind.
Bearbeitungsdauer	Gering. In einfachen Fällen erfolgt die Berichtigung unverzüglich; gegebenenfalls nimmt allerdings die Überprüfung, ob es sich tatsächlich um unrichtige personenbezogene Daten handelt, sowie die Ermittlung der richtigen Daten Zeit in Anspruch.
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Die Berichtigung personenbezogener Daten kann von der betroffenen Person bei der zuständigen Meldebehörde beantragt werden.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Meldebehörden der kreisfreien Stadt/der Gemeinde/des Amtes
Formulare	keine
Ursprungsportal	Berichtigung personenbezogener Daten durch die

Modul

Sachverhalt

Meldebehörde, Correction of personal data by the
registration authority